

**Kirchengesetz  
über die zielorientierte Planung  
in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit  
(ZOP-Kirchengesetz – ZOPG)<sup>1, 2</sup>**

**Vom 9. Dezember 2016**

(KABl. 2017 S. 3)

---

**1** Red. Anm.: Das Kirchengesetz trat gemäß § 34 Absatz 2 Nummer 2 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519) mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

**2** Red. Anm.: Das Kirchengesetz ist als Artikel 1 des Kirchengesetzes über die Einführung einer zielorientierten Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 3) verkündet worden; es trat gemäß Artikel 3 des genannten Gesetzes am 3. Januar 2017 in Kraft.

## § 1

### Zielorientierte Planung

- (1) Die Hauptbereiche gestalten ihre Arbeit im Rahmen einer zielorientierten Planung.
- (2) Die zielorientierte Planung erfolgt durch Auftrags- und Zielvereinbarungen und auf der Grundlage von synodalen Schwerpunkten.

## § 2

### Synodale Schwerpunkte

- (1) Die Landessynode berät und beschließt mindestens einmal in jeder Amtszeit bis zu drei synodale Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen.
- (2) Die Kirchenleitung, das Landeskirchenamt und die Hauptbereiche tragen gemeinsam Sorge dafür, dass alle synodalen Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen zur Umsetzung gelangen.

## § 3

### Auftrags- und Zielvereinbarungen

- (1) Die Kirchenleitung vereinbart über das Landeskirchenamt mit jedem Hauptbereich eine Auftrags- und Zielvereinbarung für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren.
- (2) Die Kirchenleitung vereinbart in den Auftrags- und Zielvereinbarungen mit jedem Hauptbereich jeweils den Auftrag und die Ziele des Hauptbereichs mit bis zu drei Schwerpunktzielen, in denen mindestens ein synodaler Schwerpunkt abgebildet werden muss.
- (3) Die Auftrags- und Zielvereinbarungen enthalten darüber hinaus Angaben zu folgenden Punkten:
  1. Übersicht über den Hauptbereich mit Arbeitsbereichen und zugeordneten Diensten und Werken;
  2. Standorte und Leitung des Hauptbereichs;
  3. Aufgaben der Arbeitsbereiche;
  4. Maßnahmen der Qualitätssicherung und
  5. einen Überblick über die Ressourcen des Hauptbereichs.

## § 4

### Berichtswesen

- (1) Zur Arbeit an den Schwerpunktzielen erfolgt ein Controlling der vereinbarten Ziele mit einem jährlichen Bericht über das Landeskirchenamt an die Kirchenleitung.
- (2) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode einmal jährlich über die Arbeit in den Hauptbereichen. <sup>2</sup>In dem Bericht ist insbesondere Stellung zu nehmen zu Art und Umfang der Umsetzung der synodalen Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen.